



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landkreise
in Mecklenburg-Vorpommern

- AG IuK
- Breitbandbeauftragte der Landkreise
- AG Recht und Kommunalaufsicht

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-300
Telefax: (03 85) 30 31-303

Ihr Ansprechpartner:
Hans-Kurt van de Laar
Durchwahl: (03 85) 30 31-330
Email:
Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 062.11-La/Be
Schwerin, den 31. Januar 2018

RUNDSCHREIBEN-Nr. 96/2018

Umsetzung des DigiNetzG: BNetzA weist Antrag auf Mitverlegung und Koordinierung von Bauarbeiten im Landkreis Waldshut zurück

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen gegen den Landkreis Waldshut gerichteten Antrag auf Mitverlegung eines Leerrohres bei der Errichtung eines kreisweiten Telekommunikationsnetzes als unzumutbar zurückgewiesen. Entscheidend dafür war die Erwägung, dass die begehrte Mitverlegung die Komplexität des Gesamtprojektes derart gesteigert hätte, dass ein Scheitern nicht ausgeschlossen wäre. Deutlicher als in ihren bisherigen Entscheidungen stellt die BNetzA überdies klar, dass durch die im DigiNetzG vorgesehenen Mitverlegungs- und Koordinierungsansprüche Investitionsanreize nicht beeinträchtigt und Ausbauszenarien nicht verhindert werden sollten. Auch der Umstand, dass bei geförderten Projekten stets der Zugang zu passiven Infrastrukturen gewährt werden müsse und daher auch bei der Verweigerung der Mitverlegung nicht die Gefahr des Entstehens monopolistischer Marktstrukturen bestehe, wird betont.

Der Deutsche Landkreistag teilt hierzu Folgendes mit:

„Mit dem sog. DigiNetzG ist das TKG um eine Reihe von Vorschriften ergänzt worden, aus denen sich Ansprüche auf Mitverlegung von Infrastrukturen bzw. auf Koordinierung entsprechender Bauarbeiten ergeben können. Eine solcher Anspruch besteht insbesondere mit Blick auf mit öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen (§ 77i Abs. 3 TKG), wozu auch die Errichtung geförderter Breitbandnetze durch die Landkreise gehört. Können sich die Parteien nicht verständigen, kann die BNetzA als nationale Streitbeilegungsstelle angerufen werden (§ 77n Abs. 5 TKG). Das war erstmals in zwei Verfahren der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten der Fall. In diesen beiden Verfahren hatte die BNetzA einen Mitverlegungsanspruch bejaht und die Gemeinde verpflichtet, Telekommunikationsanbietern zu gestatten, ihre Infrastrukturen in die für das gemeindeeigene Glasfasernetz ausgehobenen Gräben mitzuverlegen. In ihrem aktuellen Beschluss vom 22.12.2017 (Az. BK 11-17/010, **Anlage**) hat die BNetzA den entsprechenden Antrag eines Telekommunikationsunternehmens dagegen als unzumutbar abgelehnt.

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Internet: www.landkreistag-mv.de

Der Antrag richtete sich gegen den Landkreis Waldshut, der – gefördert vom Land Baden-Württemberg – ein kreiseigenes Backbone-Netz errichtet. Die Ausführung der insoweit notwendigen Tiefbau- und Verlegearbeiten sind einem Generalübernehmer übertragen worden. Die besondere Topografie des Landkreises macht es erforderlich, vorrangig auf Verlegeverfahren wie Einpflügen, Felsradverfahren und Spülbohrung zu setzen. Der Antrag des Telekommunikationsunternehmens – der HochrheinNET GmbH – richtete sich darauf, diese Arbeiten zur Mitverlegung eines eigenen Lehrrohres nutzen zu können. Zwischen den Parteien war streitig, ob die genannten Verfahren überhaupt eine Mitverlegung zulassen; am Ende bestand jedenfalls Einigkeit, dass eine Mitverlegung in diesen Fällen nur möglich ist, wenn sie gleichzeitig mit der Verlegung des kreiseigenen Backbones und durch den Generalübernehmer erfolgen würde.

Die BNetzA hat diesen Antrag als unzumutbar zurückgewiesen und sich dabei auf § 77i Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TKG gestützt. Danach ist ein Antrag nur zumutbar, wenn die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten durch ihn nicht behindert wird. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist im vorliegenden Fall von einer solchen Behinderung auszugehen.

Die Kammer stellt in ihrem ausführlich begründeten Beschluss insoweit vor allem auf den Umstand ab, dass das ohnehin schon sehr aufwändige Projekt durch die zwingend gleichzeitig und nur von einem Unternehmen durchzuführende Mitverlegung derart an Komplexität gewinnen würde, dass Verzögerungen oder gar das Scheitern nicht ausgeschlossen werden könnten (dazu insbesondere Rn. 79 ff. der Entscheidungsgründe). Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass der Mitverlegungspetent grundsätzlich nicht verlangen kann, dass ein aufwändigeres als das ursprünglich vorgesehene Verlegungsverfahren gewählt werden muss, nur um eine Mitverlegung zu ermöglichen. Als relevant sieht die Beschlusskammer ferner an, dass sich die Mitverlegung ggf. auch auf die Höhe der Fördermittel auswirken und eine neuerliche Regelung seitens des Fördermittelgebers erforderlich machen könnte (Rn. 91), was weitere Verzögerungen nach sich ziehen würde.

Deutlicher als in ihren bisherigen Entscheidungen stellt die BNetzA überdies klar, dass durch die im DigiNetzG vorgesehenen Mitverlegungs- und Koordinierungsansprüche Investitionsanreize nicht beeinträchtigt und Ausbauszenarien nicht verhindert werden sollten (Rn. 111). Auch der Umstand, dass bei geförderten Projekten stets der Zugang zu passiven Infrastrukturen gewährt werden muss und daher auch bei der Verweigerung der Mitverlegung nicht die Gefahr des Entstehens monopolistischer Marktstrukturen besteht, wird betont (Rn. 113).“

Die **Anlage** bitten wir aufgrund ihres Umfangs unter folgendem Link zu öffnen:
<https://www.dropbox.com/s/k44o4nam2lupj4r/96-2018-A.pdf?dl=0>

Im Auftrag



Hans-Kurt van de Laar